



Elterninformation

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

gemäß § 35 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes sind Schulen verpflichtet, die Eltern in regelmäßigen Abständen über Infektionsgefahren und meldepflichtige Krankheiten zu informieren. Ziel ist den Schutz vor Infektionen durch gemeinsames Handeln besser zu gewährleisten.

Aus aktuellem Anlass erhalten Sie daher im Anhang die allgemeinen Belehrungen zu (meldepflichtigen) Infektionskrankheiten und die speziellen Hinweise der Regierung von Niederbayern für Eltern und Schüler im Blick auf das Coronavirus.

Ich bitte Sie die Informationen zur Kenntnis zu nehmen, dies durch Ihre Unterschrift zu belegen und die Inhalte entsprechend zu beachten.

Hinweis zum Masernschutzgesetz:

Mit 01.03.2020 ist das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Dies besagt, dass alle nach 1970 geborenen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Ausreichender Impfschutz für Schüler an der Mittelschule ist abgedeckt, wenn zwei Masernimpfungen nachgewiesen werden können. Personen, die aktuell schon in einer Schule betreut werden oder dort tätig sind, haben längstens bis zum 31.07.2021 Zeit, um der Leitung der Schule diese Nachweise vorzulegen.

Bei uns an der Schule werden wir deshalb folgendermaßen vorgehen:

- Schüler, die neu ins deutsche Schulsystem aufgenommen werden (z. B. wegen Zuzug aus dem Ausland) müssen den Nachweis ab sofort vorlegen bzw. innerhalb von vier Wochen nachreichen.
• Schüler und Personal, die aktuell schon an der Schule sind, werden ca. Mitte September 2020 um den Nachweis gebeten werden.
• Sollten entsprechende Nachweise zum September 2020 nicht vorgelegt werden können, muss eine entsprechende Nachreichung bis Ende Juli 2021 erfolgen.
• Sollte eine ärztlich nachgewiesene Impfungsverträglichkeit vorliegen, kontaktieren Sie bitte Ihren Arzt. Dieser kann Sie beraten und gegebenenfalls eine vorliegende medizinische Kontraindikation bescheinigen.
• Personen, die die Nachweise nicht fristgerecht erbringen, müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Wir gehen davon aus, dass dieses Vorgehen allen Beteiligten entsprechende Handlungszeitfenster lässt, um die Nachweise fristgerecht vorlegen zu können. Den Link zum Gesetz im Wortlaut finden Sie auf unserer Homepage.



Name Schülerin/Schüler: _____ Klasse: _____

Die Hinweise „Belehrung gemäß §34 Infektionsschutzgesetz“, „Merkblatt Coronavirus“ und die Hinweise zum „Masernschutzgesetz“ vom 03.03.2020 haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.